Merkblatt zur Beantragung einer Erlaubnis gemäß § 34c Gewerbeordnung (GewO)

I. Zuständigkeit

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 34 c GewO ist der

Landkreis Limburg-Weilburg
Der Kreisausschuss
Amt für Öffentliche Ordnung
Fachdienst Grundsatzangelegenheiten, Aufsicht und Allgemeine Ordnung
Postanschrift:
Schiede 43
65549 Limburg

wenn sich der Betriebssitz im Landkreis Limburg-Weilburg befindet oder wenn er hier errichtet werden soll.

II. Antragsunterlagen

Für die Bearbeitung Ihres Antrages sind folgende Unterlagen erforderlich:

1. **Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30 Abs. 5 BZRG**
   (zu beantragen bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung. Das Führungszeugnis wird direkt an unsere Dienststelle übersandt);

2. **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 150 Abs. 5 GewO**
   (zu beantragen bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung. Die Auskunft wird direkt an unsere Dienststelle übersandt);

3. **Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes;**

4. **Selbstauskunft aus dem zentralen Vollstreckungsgericht** (einzuholen über www.vollstreckungsportal.de);

5. **Bescheinigung über die Insolvenzfreiheit** (gemäß § 26 Abs. 2 Insolvenzordnung **-** zu beantragen bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Amtsgericht);

6. **Falls bereits ein Gewerbe ausgeübt wird oder in den letzten drei Jahren ausgeübt wurde: Gewerbeanmeldung in Fotokopie.**

Die oben aufgeführten Unterlagen (außer der Gewerbeanmeldung) dürfen nicht älter als **drei** Monate sein.

Die Unterlagen zu Nr. 4 und 5 sind von allen Amtsgerichten vorzulegen, in deren Bezirk in den letzten **drei** Jahren vor der Antragstellung gewohnt wurde. Bestand eine gewerbliche Niederlassung, so ist die Auskunft außerdem von allen dafür zuständigen Amtsgerichten vorzulegen.

Bei **juristischen Personen** (z. B. GmbH, AG) sind **darüber hinaus erforderlich**:

- **Handelsregisterauszug** des Amtsgerichtes über die Eintragung der Gesellschaft;
- **Gesellschaftsvertrag und Gesellschafterbeschluss zur Bestellung der Geschäftsführer** (Originale zur Einsicht oder beglaubigte Fotokopie);
- Unterlagen zu Nr. 1 bis 5 für **alle vertretungsberechtigten Personen** (z.B. Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder);
- Unterlagen zu Nr. 2 bis 5 **für die juristische Person selbst**.

Personengesellschaften (z. B. GbR, OHG, KG, GmbH & Co. KG):

Da bei Personengesellschaften eine Erlaubnis gemäß § 34 c GewO für **alle Personen mit Geschäftsführungsbefugnis** erforderlich ist, müssen in diesen Fällen **sämtliche geschäftsführungsbefugten Personen einen Erlaubnisantrag** unter Beifügung der Unterlagen zu Nr. 1 bis 5 stellen.

Bei der **GmbH & Co. KG** ist die **GmbH Antragstellerin!**
Für jede vertretungsberechtigte Person mit Geschäftsführungsbefugnis (Geschäftsführer) ist ein Antragsvordruck beizufügen. Der Antrag ist unter Beifügung der Unterlagen zu Nr. 1 bis 5 zu stellen.

III. Erlaubnisgebühren

Für die Erteilung der Erlaubnis sind nach der jeweils geltenden Verwaltungskostenordnung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung Gebühren zu erheben.
Diese betragen zur Zeit in unserem Zuständigkeitsbereich **je Tätigkeitsfeld** für **natürliche Personen 306 €** und **für juristische Personen 357 €**.
Sollte der Antrag abgelehnt werden, müssten Sie bis zu 75% der Erlaubnisgebühren zahlen.
Ziehen Sie Ihren Antrag zurück, nachdem mit der Bearbeitung begonnen wurde, so werden bis zu 50% der Erlaubnisgebühren fällig.
Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an die unten angegebenen Sachbearbeiter/innen.

IV. Weitere wichtige Hinweise

1. **Vor** Beginn der Gewerbeausübung ist das Gewerbe bei der für Ihren Betriebssitz zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung gemäß § 14 GewO anzumelden.

2. Als **Bauträger oder Baubetreuer** im Sinne des § 34c GewO unterliegen Sie den Bestimmungen der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV). Sie sind daher gemäß § 16 MaBV unter anderem dazu verpflichtet, sich jährlich von einem geeigneten Prüfer (in der Regel: Wirtschaftprüfer, vereidigter Buchprüfer) auf die Einhaltung der sich aus den §§ 2 bis 14 MaBV ergebenden Pflichten überprüfen zu lassen und uns eine Ausfertigung des erstellten Prüfberichtes vorzulegen. Sollten Sie in dem betreffenden Jahr keine prüfungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben, so tritt an die Stelle des Prüfberichtes die sogenannte Negativerklärung.
   Für die Prüfung der Prüfberichte durch unseren Fachdienst ist eine Gebühr in Höhe von zur Zeit 51 € zu erheben.

V. Kontakt

Landkreis Limburg-Weilburg
Amt für Öffentliche Ordnung
Besuchsadresse: Gartenstraße 1 (Parkplatzzufahrt: Im Schlenkert 14); Postanschrift siehe oben
65549 Limburg

Fax: 06431 296-352
Internet: www.landkreis-limburg-weilburg.de

Ansprechpartner:

Frau Ahner	06431 296-403	j.ahner@limburg-weilburg.de	Mo. – Do.: 08:00 - 12:00 Uhr
Frau Peuser	06431 296-418	j.peuser@limburg-weilburg.de	Mo. – Fr.: 08:00 – 12:00 Uhr Do.: 14:00 – 17:00 Uhr
Herr Beck	06431 296-427	w.beck@limburg-weilburg.de	Mo. – Fr.: 08:00 – 12:00 Uhr Do.: 14:00 – 17:00 Uhr